

**Zwölfte Verordnung**  
**zur Änderung der**  
**Dritten SARS-CoV-2-Infektionsschutzmaßnahmenverordnung**  
 Vom 3. Dezember 2021

Auf Grund des § 2 Satz 1 und 2 des Berliner COVID-19-Parlamentsbeteiligungsgesetzes vom 1. Februar 2021 (GVBl. S. 102) und § 32 Satz 1 und 2 in Verbindung mit § 28 Absatz 1 und § 28a Absatz 7 des Infektionsschutzgesetzes vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22. November 2021 (BGBl. I S. 4906) geändert worden ist, sowie § 7 der COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung vom 8. Mai 2021 (BANz AT 08.05.2021 V1), die zuletzt durch Artikel 20a des Gesetzes vom 22. November 2021 (BGBl. I S. 4906) geändert worden ist, verordnet der Senat:

**Artikel 1**  
**Änderung der Dritten SARS-CoV-2-**  
**Infektionsschutzmaßnahmenverordnung**

Die Dritte SARS-CoV-2-Infektionsschutzmaßnahmenverordnung vom 15. Juni 2021 (GVBl. S. 634), die zuletzt durch Verordnung vom 23. November 2021 (GVBl. S. 1274) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:
  - a) Die Angabe zu § 10 wird wie folgt gefasst:  
 „§ 10 Zugang zu Dienstgebäuden und Verhalten im öffentlichen Raum“.
  - b) Die Angabe zu § 21 wird wie folgt gefasst:  
 „§ 21 Maskenpflicht in Büro- und Verwaltungsgebäuden“
2. § 6 Absatz 1 wird wie folgt geändert:
  - a) In Nummer 3 werden die Wörter „gemäß Absatz 2“ gestrichen.
  - b) In Nummer 4 werden die Wörter „gemäß Absatz 2“ gestrichen.
3. § 8 wird wie folgt geändert:
  - a) In Absatz 4 wird die Angabe „§ 6 Absatz 3“ durch die Angabe „§ 6 Absatz 2“ ersetzt.
  - b) In Absatz 6 wird die Angabe „Satz 1“ gestrichen.
4. In § 8a Absatz 2 Nummer 1 Buchstabe a wird die Angabe „3“ durch die Angabe „2“ ersetzt.
5. Die §§ 10 bis 11 werden wie folgt gefasst:

„§ 10  
 Zugang zu Dienstgebäuden und Verhalten  
 im öffentlichen Raum

(1) Der Zugang zu den Dienstgebäuden des Landes Berlin ist für Besucherinnen und Besucher beziehungsweise Kundinnen und Kunden nur unter der 3G-Bedingung möglich. Der Nachweis ist beim Betreten der jeweiligen Behörde unaufgefordert vorzulegen. Die Behörde hat die Besucherinnen und Besucher in

barrierefrei zugänglicher Form über die behördlichen Zugangsregelungen zu informieren und Testangebote nach § 6 Absatz 1 bereit zu stellen.

(1a) Absatz 1 gilt auch für die Gerichtsgebäude des Landes Berlin; § 12 Absatz 2 sowie die Vorschriften über die Sitzungs- polizei bleiben unberührt. Für den Zutritt von Probanden zu den Sozialen Diensten der Justiz kann die für die Justiz zuständige Senatsverwaltung Ausnahmen von Absatz 1 zulassen.

(2) Eine medizinische Gesichtsmaske ist über die in § 28b Absatz 5 des Infektionsschutzgesetzes genannten Verkehrsmittel hinaus zu tragen

1. in allen Fahrzeugen von nicht fahrzeugführenden Personen, sofern die Nutzung des Fahrzeugs nicht ausschließlich mit Personen des engsten Angehörigenkreises erfolgt,
2. in Bahnhöfen und Fährterminals, sowie
3. in Aufzügen.

(3) Der Zugang zu Bahnsteigen und Fährterminals ist nur unter der 3G-Bedingung gestattet.

§ 11  
 Veranstaltungen

(1) Eine Veranstaltung im Sinne dieser Verordnung ist ein zeitlich begrenztes und geplantes Ereignis mit einer definierten Zielsetzung oder Absicht, einer Programmfolge mit thematischer, inhaltlicher Bindung oder Zweckbestimmung in der abgegrenzten Verantwortung einer Veranstalterin oder eines Veranstalters, einer Person, Organisation oder Institution, an dem eine Gruppe von Menschen teilnimmt. Versammlungen im Sinne von Artikel 8 des Grundgesetzes und Artikel 26 der Verfassung von Berlin stellen keine Veranstaltung dar. Für die in dieser Verordnung besonders geregelten Veranstaltungen und Veranstaltungsformen gelten ausschließlich die dort jeweils genannten Vorgaben, soweit nichts anderes bestimmt ist.

(2) Veranstaltungen in geschlossenen Räumen mit mehr als 20 zeitgleich anwesenden Personen dürfen nur unter der 2G-Bedingung stattfinden. Personen, die bei Veranstaltungen künstlerische Darbietungen aufführen oder sonst für den Ablauf der Veranstaltung unabdingbare, nicht von anderen Personen vertretbare Beiträge einbringen, müssen nicht zum Personenkreis nach § 8 Absatz 2 Nummer 1 bis 4 gehören, wenn sie eine negative Testung im Sinne von § 6 nachweisen. Die Anwesenheit der Teilnehmerinnen und Teilnehmer ist zu dokumentieren. Für gastronomische Angebote auf Veranstaltungen gilt § 18 Absatz 1 entsprechend.

(3) Auf Veranstaltungen im Freien sind die Zuweisung fester Plätze und die Bestuhlung und Anordnung der Tische so vorzunehmen, dass zwischen Personen, die nicht zum engsten Angehörigen-

ringen gehören, ein Mindestabstand von 1,5 Metern eingehalten wird. Der Mindestabstand nach Satz 1 und § 1 Absatz 2 kann unterschritten werden, wenn alle anwesenden Besucherinnen und Besucher negativ getestet sind. An Veranstaltungen im Freien mit mehr als 100 zeitgleich anwesenden Personen dürfen nur Personen teilnehmen, die negativ getestet sind. Für Teilnehmerinnen und Teilnehmer besteht eine Maskenpflicht, es sei denn, sie halten sich an einem festen Platz auf. Die Anwesenheit der Teilnehmerinnen und Teilnehmer ist zu dokumentieren. Für gastronomische Angebote auf Veranstaltungen gilt § 18 Absatz 1 entsprechend. Veranstaltungen im Freien können unter der 2G-Bedingung stattfinden, dann finden die Sätze 1 bis 4 sowie § 1 Absatz 2 keine Anwendung; Absatz 2 Satz 2 gilt entsprechend. Die Sätze 1 bis 7 gelten für Veranstaltungen in geschlossenen Räumen mit bis zu 20 zeitgleich anwesenden Personen entsprechend.

(4) Veranstaltungen im Freien mit mehr als 1 000 zeitgleich Anwesenden sind verboten. Veranstaltungen in geschlossenen Räumen mit mehr als 200 zeitgleich Anwesenden sind verboten.

(5) Abweichend von Absatz 4 können Veranstaltungen mit mehr als den dort genannten zeitgleich anwesenden Personen, höchstens jedoch mit bis zu 2 500 zeitgleich anwesenden Personen in geschlossenen Räumen und mit bis zu 5 000 zeitgleich anwesenden Personen im Freien, durchgeführt werden, sofern die Vorgaben des Hygienerahmenkonzeptes der für Kultur, der für Wirtschaft oder der für Sport zuständigen Senatsverwaltung, das mindestens Vorgaben zur maschinellen Belüftung enthalten muss, eingehalten werden. Die Vorgaben des Absatzes 2 gelten unter den Voraussetzungen von Satz 1 auch für Veranstaltungen im Freien.

(6) Bei Beerdigungen und Feierlichkeiten anlässlich einer Beerdigung, Hochzeitsfeiern, Geburtstagsfeiern, Abschlussfeiern oder Feierlichkeiten anlässlich religiöser Feste findet Absatz 2 nur bei mehr als 20 zeitgleich Anwesenden Anwendung. Dieser Absatz findet keine Anwendung, wenn die jeweilige Veranstaltung gewerblich durchgeführt wird. Private Veranstaltungen (Veranstaltungen im Familien-, Bekannten- oder Freundeskreis) und private Zusammenkünfte, die nicht unter Satz 1 fallen, sind nur im Kreise der Angehörigen eines Haushalts mit bis zu zwei Personen eines weiteren Haushalts gestattet, Personen im Sinne von § 1 Absatz 3 gelten als ein Haushalt; Kinder bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres und Personen im Sinne von § 8 Absatz 2 Nummer 1 bis 4 bleiben, unabhängig von der Zugehörigkeit zu einem Haushalt, unberücksichtigt.

(7) In geschlossenen Räumen darf gemeinsam nur gesungen werden, wenn die in einem Hygienerahmenkonzept nach § 5 Absatz 2 oder einer auf Grund von § 39 erlassenen Rechtsverordnung der für Kultur zuständigen Senatsverwaltung festgelegten Hygiene- und Infektionsschutzstandards eingehalten werden. Satz 1 gilt nicht für das Singen im engsten Angehörigenkreis.“

6. In § 14 Absatz 2 Satz 2 wird die Angabe „§ 10 Absatz 3 Nummer 2“ durch die Angabe „§ 10 Absatz 2 Nummer 1“ ersetzt.

7. § 16 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 4 werden das Komma und das Wort „Weihnachtsmärkten“ gestrichen.

b) Absatz 5 wird wie folgt gefasst:

„(5) Weihnachtsmärkte können nur unter der 2G-Bedingung geöffnet werden; es sind die Vorgaben der Zutrittssteuerung zu beachten.“

8. Die Überschrift zu § 21 wird wie folgt gefasst:

„§ 21

Maskenpflicht in Büro- und Verwaltungsgebäuden“

9. § 29 Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Bibliotheken und Archive dürfen, soweit geschlossene Räume betroffen sind, nur unter der 2G-Bedingung geöffnet werden.“

10. § 30 Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Der Sport im Freien ist bei Unterschreitung des Mindestabstands nach § 1 Absatz 2 nur unter der 3G-Bedingung, allein oder mit dem engsten Angehörigenkreis nach § 1 Absatz 3 zulässig.“

11. § 31 wird wie folgt gefasst:

„§ 31

Gedekte Sportanlagen, Fitness-, Tanzstudios und ähnliche Einrichtungen

(1) Die Sportausübung in gedeckten Sportanlagen, Fitness- und Tanzstudios und ähnlichen Einrichtungen ist nur unter der 2G-Bedingung zulässig, wobei abweichend von § 8a Absatz 2 Nummer 6 zusätzlich zu der Maskenpflicht nach § 2 nach Wahl der Verantwortlichen einheitlich die Pflicht besteht, den Mindestabstand nach § 1 Absatz 2 einzuhalten, oder eine negative Testung nachzuweisen. Die Maskenpflicht besteht nicht während der Sportausübung.

(1a) Die Nutzung sanitärer Anlagen und von Funktionsräumen ist nur unter der 2G-Bedingung zulässig.

(2) Die Öffnung von Fitness- und Tanzstudios und ähnlichen Einrichtungen ist nur zulässig, wenn die in einem gemeinsamen Hygienerahmenkonzept der für Sport und für Wirtschaft zuständigen Senatsverwaltungen festgelegten Hygiene- und Infektionsschutzstandards eingehalten werden. Das Hygienerahmenkonzept nach Satz 1 muss mindestens Vorgaben zu Personenobergrenzen, Terminbuchungspflichten und zur Belüftung der Räume enthalten.

(3) Die 2G-Bedingung nach Absatz 1 gilt nicht

1. für den engsten Angehörigenkreis, soweit keine anderen Personen beteiligt sind;
2. für Bundes- und Landeskaderathletinnen und -athleten, Profiligen und Berufssportlerinnen und Berufssportler, wenn sie eine negative Testung im Sinne des § 6 nachweisen;
3. für ärztlich verordneten Rehabilitationssport oder ärztlich verordnetes Funktionstraining im Sinne des § 64 Absatz 1 Nummer 3 und 4 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch vom 23. Dezember 2016 (BGBl. I S. 3234), das zuletzt durch Artikel 7c des Gesetzes vom 27. September 2021 (BGBl. I S. 4530) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, in festen Gruppen von bis zu höchstens zehn Personen zuzüglich einer Übungsleitenden Person; bei besonderen im Einzelfall zu begründenden Härtefällen ist die Beteiligung weiterer Personen zulässig, soweit dies zwingend notwendig ist, um den Teilnehmenden die Ausübung des Rehabilitationssports oder Funktionstrainings zu ermöglichen; die Teilnehmenden müssen eine negative Testung im Sinne des § 6 nachweisen; für die Übungsleitenden oder weiteren betreuenden Personen gilt § 8a Absatz 2 Nummer 2 entsprechend; und
4. für Teilnehmende im Bereich der beruflichen Bildung; für diese gilt die Verpflichtung nach § 8a Absatz 2 Nummer 2 entsprechend.

(4) Die Anwesenheit der die Einrichtungen nach den Absätzen 1 und 2 Nutzenden ist zu dokumentieren.“

12. § 32 Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Für die Nutzung von Hallenbädern gilt § 31 Absatz 1, 3 und 4 entsprechend. Die 2G-Bedingung nach § 31 Absatz 1 gilt über § 31 Absatz 3 hinaus nicht für therapeutische Behandlungen, die Teilnehmenden müssen jedoch eine negative Testung im Sinne des § 6 nachweisen; für die Übungsleitenden oder weiteren betreuenden Personen gilt § 8a Absatz 2 Nummer 2 entsprechend.“

13. § 33 wird wie folgt gefasst:

„§ 33

Wettkampfbetrieb

(1) Der professionelle sportliche Wettkampfbetrieb ist zulässig, soweit er im Rahmen eines Nutzungs- und Hygienekonzeptes des jeweiligen Sportfachverbandes stattfindet. Es gelten dieselben Regelungen wie für den Trainingsbetrieb gemäß §§ 30 bis 32. Im Übrigen gelten die Vorgaben des § 11.

(2) Die Durchführung von professionellen sportlichen Wettkämpfen im Freien kann von den Verantwortlichen unter die 2G-Bedingung gestellt werden.

(3) Für den nicht professionellen sportlichen Wettkampfbetrieb gilt die 3G-Bedingung; im Übrigen gilt Absatz 1 entsprechend.“

14. § 34 Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Tanzlustbarkeiten und ähnliche Unternehmen im Sinne der Gewerbeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Februar 1999 (BGBl. I S. 202), die zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 10. August 2021 (BGBl. I S. 3504) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung dürfen in geschlossenen Räumen nicht angeboten werden. Tanzlustbarkeiten im Freien dürfen unter der 2G-Bedingung für den Publikumsverkehr geöffnet werden. Im Übrigen gelten die Vorgaben der §§ 11 und 18.“

15. § 41 Absatz 3 wird wie folgt geändert:

a) In Nummer 11a werden nach der Angabe „§ 8a Absatz 2“ die Wörter „oder Absatz 3“ eingefügt.

b) Nummer 14 wird wie folgt gefasst:

„14. entgegen § 10 Absatz 1 als Besucherin oder Besucher, Kundin oder Kunde ein Dienst- oder Gerichtsgebäude des Landes Berlin aufsucht ohne zu dem in § 8 Absatz 2 Nummer 1 bis 4 genannten Personenkreis zu gehören und keine Ausnahme nach Absatz 1a Satz 2 vorliegt,“

c) In Nummer 15 werden nach der Angabe „§ 10“ die Wörter „Absatz 2“ eingefügt.

d) Es wird folgende neue Nummer 15a eingefügt:

„15a. entgegen § 10 Absatz 3 einen Bahnsteig oder ein Fährterminal aufsucht ohne zu dem in § 8 Absatz 2 Nummer 1 bis 4 genannten Personenkreis zu gehören,“

e) Nummer 16 wird wie folgt gefasst:

„16. entgegen § 11 Absatz 4 Satz 1 oder Absatz 5 als Verantwortliche oder Verantwortlicher einer Veranstaltung im Freien die Einhaltung der zulässigen Teilnehmendenzahl nicht gewährleistet und keine Ausnahme nach Absatz 5 Satz 1, § 12 oder § 13 vorliegt oder im Fall von Absatz 5 die Regeln des Hygienerahmenkonzepts der zuständigen Senatsverwaltung nicht einhält,“

f) Nummer 20 wird wie folgt gefasst:

„20. entgegen § 11 Absatz 6 an einer privaten Veranstaltung oder privaten Zusammenkunft mit mehr als der höchstens zulässigen Personenzahl teilnimmt,“

g) Nummer 35 wird wie folgt gefasst:

„35. entgegen § 17 Absatz 3 Satz 6 keine FFP2-Maske trägt und keine Ausnahme nach § 2 Absatz 2 vorliegt oder wenn gemäß § 8a Absatz 2 Nummer 6 eine negative Testung verlangt wurde,“

h) Nummer 36 wird wie folgt gefasst:

„36. entgegen § 18 Absatz 1 Satz 1 Gaststätten aufsucht, ohne zu dem in § 8 Absatz 2 Nummer 1 bis 4 genannten Personenkreis zu gehören und keine Ausnahme nach Halbsatz 2 vorliegt,“

i) Die Nummern 53 bis 54 werden wie folgt gefasst:

„53. entgegen § 34 Absatz 1 Satz 1 als verantwortliche Betreiberin oder verantwortlicher Betreiber eine Tanzlustbarkeit oder ein ähnliches Unternehmen in geschlossenen Räumen anbietet,“

53a. entgegen § 34 Absatz 1 Satz 1 als Besucherin oder Besucher an einer Tanzlustbarkeit in geschlossenen Räumen teilnimmt,

54. entgegen § 34 Absatz 1 Satz 2 als Besucherin oder Besucher eine Tanzlustbarkeit oder ein ähnliches Unternehmen im Freien aufsucht ohne zum in § 8a Absatz 2 Nummer 1 genannten Personenkreis zu gehören,“

16. In § 42 Absatz 2 wird die Angabe „19. Dezember 2021“ durch die Angabe „2. Januar 2022“ ersetzt.

## Artikel 2 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 8. Dezember 2021 in Kraft.

Berlin, den 3. Dezember 2021

Der Senat von Berlin

Michael Müller  
Regierender Bürgermeister

Dilek Kalaycı  
Senatorin für Gesundheit,  
Pflege und Gleichstellung